

24.05.89

Wi - A - G - R

32 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

A. Zielsetzung

- Umsetzung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über Preisangaben und Packungsgrößen,
- Abbau zulässiger nationaler Abweichungen vom geltenden Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf die für 1992 angestrebte Vollendung des Binnenmarktes,
- Anpassung der Verordnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und nationaler Gerichte.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf enthält die erforderlichen Änderungen der Fertigpackungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Durch die der Wirtschaft entstehenden, nicht quantifizierbaren Kosten sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Niveau der Verbraucherpreise, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 300/89

24.05.89

Wi - A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 00 - Fe 18/89

Bonn, den 24. Mai 1989

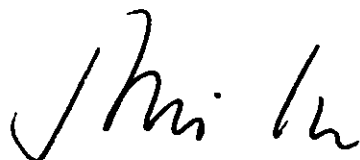
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Fertigpackungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) und des § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e und g, Nr. 2 bis 6, Nr. 7 Buchstaben a, b, d, f, g und Nr. 9 des Eichgesetzes, der durch Artikel 12 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, die Bestimmungen des § 17a auch in Verbindung mit § 17b des Eichgesetzes, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft, zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 17a, auch in Verbindung mit § 17b, des Eichgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, zu § 17a, auch in Verbindung mit § 17b, des Eichgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, nach Anhörung von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gemäß § 17a Abs. 2 des Eichgesetzes und

auf Grund des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585; 1982 I S. 155), zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 3 Nr. 4 wird gestrichen.

3. § 9 Satz 1 Nr. 7 wird gestrichen.

4. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird der Wert "150" durch den Wert "200" ersetzt.

5. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Aufgußflüssigkeiten gelten folgende Erzeugnisse
- einschließlich ihrer Mischungen -, auch gefroren oder tiefge-
froren sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der
betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen
und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind: Wasser,
wäßrige Salzlösungen, Salzlake, Genußsäure in wäßriger Lösung,
Essig, wäßrige Zuckerlösungen, wäßrige Lösungen von anderen
Süßungsmitteln oder -mitteln, Frucht- oder Gemüsesäfte bei Obst
und Gemüse."

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen mit
Lebensmitteln,
Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel,
Wasch- und Reinigungsmitteln,
kosmetischen Mitteln,
Putz- und Pflegemitteln,
Klebstoffen,

gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln,
Mineralölen und Brennstoffen

in Nennfüllmengen von nicht weniger als 10 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter anbietet oder für sie unter Angabe von Preisen wirbt, hat den von ihm geforderten Preis für ein Kilogramm oder Liter anzugeben (Grundpreis)."

7. § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Langusten, Hummer, Crabmeat, echtem Kaviar oder Lachs oder Gänseleberpastete,"

b) Nummer 14 wird durch folgende Nummer 14 ersetzt:

"14. einzeln portionierten Wasch- und Reinigungsmitteln, sofern die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist."

9. An § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei Großpackungen mit frischem Obst und Gemüse, die

1. auf einer der Abgabe an den Letztverbraucher vorausgehenden Handelsstufe in den Verkehr gebracht werden oder
2. ausschließlich an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden,

braucht die Füllmenge nur in den Begleitpapieren angegeben zu sein. Großpackungen im Sinne dieser Vorschrift sind Fertigpackungen, die nach ihrer Füllmenge üblicherweise nicht an andere als die in Satz 1 Nr. 2 genannten Letztverbraucher abgegeben werden."

10. § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

11. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a

Füllmengenanforderungen bei Kennzeichnung des Abtropfgewichts

(1) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß das Abtropfgewicht im Mittel das angegebene Abtropfgewicht nicht unterschreitet.

(2) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn das Abtropfgewicht im Mittel das angegebene Abtropfgewicht nicht unterschreitet.

(3) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine größere Minusabweichung haben als das 3fache der in der Tabelle zu § 22 Abs. 1 festgelegten Werte.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten als eingehalten, wenn das Abtropfgewicht der Fertigpackungen in dem in Nummer 8 a der Anlage 4a festgelegten Zeitraum den Anforderungen genügt."

12. § 27 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge herstellt, hat diese nach den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und §§ 22 bis 24 dieser Verordnung gewährleistet ist. Die Überprüfung ist mit geeigneten Kontrollmeßgeräten nach Anlage 7 und mit geeigneten Meßverfahren vorzunehmen.

(2) Kontrollwaagen nach Anlage 7 Nummer 1 müssen mit dem Verwendungsbereich in der Form "Kontrollmeßgerät für Packungen von g (oder kg) bis zur Höchstlast" dauerhaft gekennzeichnet sein. Die untere Grenze des Verwendungsbereichs ergibt sich aus Anlage 7, die obere Grenze durch die Höchstlast der Waage.

(3) Zur Überprüfung der Füllmengen von Maßbehältnissen und der Gewichte von Garnen können an Stelle von Kontrollmeßgeräten andere geeignete Kontrolleinrichtungen oder Kontrollmittel verwendet werden. Das gleiche gilt für die Überprüfung der Füllmengen nach Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen.

(4) Bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung sind die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 1 entsprechend den Regeln der statistischen Qualitätssicherung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils folgenden Prüfung nach § 34 Abs. 1 aufzubewahren und zur Einsicht vorzulegen."

13. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Angabe darf abgekürzt oder durch ein Zeichen ersetzt werden, sofern das Unternehmen für die zuständige Behörde aus der Abkürzung oder dem Zeichen leicht zu ermitteln ist."

14. § 31 wird wie folgt gefaßt:

"§ 31

Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter

(1) § 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 15 und 16 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Fertigpackungen mit einer Füllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Auf Abfülleinrichtungen zur Herstellung von Fertigpackungen ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes nur anzuwenden, wenn ihnen eine geeignete Waage nach Anlage 7 so nachgeschaltet ist, daß alle Fertigpackungen aussortiert werden, bei denen die Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Werte überschreitet. Bei Fertigpackungen mit einer Füllmengenangabe nach Volumen ist die Dichte mit einem geeigneten Dichtemeßgerät zu bestimmen.

Nennfüllmenge Q_N in Kilogramm oder Liter	zulässige Minusabweichung in % von Q_N	in Gramm oder Milliliter
--	---	-----------------------------

10 bis 15		150
15 bis 50	1,0	
50 bis 100		500
mehr als 100	0,5	

2. Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln darf von der Füllmengenangabe nach § 16 des Eichgesetzes nur abgesehen werden, wenn die Füllmenge in den Begleitpapieren angegeben ist und die Fertigpackungen

- a) auf einer der Abgabe an den Letztverbraucher vorausgehenden Handelsstufe in den Verkehr gebracht werden oder

- b) ausschließlich an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

Fertigpackungen mit Obst oder Kartoffeln dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichungen von der angegebenen Füllmenge die in der Tabelle zu Nummer 1 festgelegten Werte nicht überschreiten.

3. Bei Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts darf von der Füllmengenangabe nach § 16 des Eichgesetzes nur abgesehen werden, wenn die Füllmenge in den Begleitpapieren angegeben ist. Fertigpackungen mit diesen Erzeugnissen dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge die in der Tabelle zu Nummer 1 festgelegten Werte nicht überschreitet. Die Minusabweichung darf bei jedem folgenden Inverkehrbringen das 2-fache dieser Werte nicht überschreiten. Die Fertigpackungen dürfen nur mit einer Nennfüllmenge von 25, 50 oder 75 Kilogramm in den Verkehr gebracht werden; ausgenommen sind Fertigpackungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hergestellt worden sind oder sich dort in freiem Verkehr befunden haben.
4. Auf Fertigpackungen mit Natur- und Hilfsstoffen im Sinne von § 4 Abs. 1 der Düngemittelverordnung (Natur- und Hilfsstoffe) sind § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 des Eichgesetzes anzuwenden. Die Fertigpackungen dürfen auch ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt werden. Sie dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge 3 Prozent nicht überschreitet. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist mit geeigneten Kontrollmeßgeräten zu überwachen.
5. Auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Lacken und Anstrichfarben bis einschließlich 20 Liter sind § 16 des Eichgesetzes sowie § 7 Abs. 5 und § 29 dieser Verordnung anzuwenden."

15. In § 32 Abs. 6 werden nach den Worten "Unverpacktes Brot" die Worte "gleichen Gewichts" eingefügt.
16. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten "flächige Textilerzeugnisse" die Worte "mit einer Fläche von mehr als 0,4 Quadratmeter" eingefügt.
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.
17. In § 33 a werden die Worte "\$§ 15 bis 17" durch die Worte "\$§ 15 und 16" ersetzt.
18. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte "oder 2" gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

"7a. entgegen § 22a Abs. 1 oder 2 Fertigpackungen herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, deren Abtropfgewicht im Mittel das angegebene Abtropfgewicht unterschreitet, oder entgegen § 22a Abs. 3 Fertigpackungen erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, deren Abtropfgewicht die festgelegte Minusabweichung überschreitet,"
 - dd) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 oder § 31 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4 Satz 3 Fertigpackungen erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die die festgelegte Minusabweichung überschreiten,"
 - ee) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. entgegen § 27 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Satz 2, Fertigpackungen nicht mit geeigneten Kontrollmeßgeräten oder Meßverfahren überprüft,"

ff) Nummer 14a wird durch folgende Nummern 14a und 14b ersetzt:

"14a. entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 Fertigpackungen in den Verkehr bringt, bei denen die dort genannten Werte überschritten werden,

14b. entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts mit einer dort nicht aufgeführten Nennfüllmenge in den Verkehr bringt,"

gg) Am Ende von Nummer 16 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

hh) Am Ende von Nummer 17 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ii) Die Nummern 18 und 19 werden gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe "14a" durch "14b" ersetzt.

19. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37

Übergangsvorschriften

(1) Fertigpackungen, für die in Anlage 1 Spalten 3 oder 4 oder Anlage 2 Übergangsfristen festgelegt sind, dürfen noch bis zum Ablauf dieser Fristen erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(2) Maßbehältnisse mit dem Zeichen "M", die vor dem 1. Juli 1980 hergestellt worden sind, dürfen unbegrenzt verwendet werden.

(3) Die nach früheren Vorschriften erteilten Fabrikmarken für Flaschen gelten als Herstellerzeichen im Sinne dieser Verordnung".

Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4, 6 bis 9, 12, 13 und 15 werden wie folgt gefaßt:

Erzeugnisse	Füllmengenbereich in dem nur Fertig- packungen mit dem in Spalten 3 und 4 genannten Nennfüll- mengen in den Ver- kehr gebracht wer- den dürfen	Nennfüllmenge in Liter bzw. Gramm	
		EG-Werte	zusätzliche nationale Werte
1. a) Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weine der Tarif- stellen 22.05 A und B des GZT sowie Likörweine (GZT: ex 22.05 C), Traubenmost, teil- weise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht (GZT: 22.04)	0,005 bis 10 l	0,10-0,187 ¹⁾ 0,25-0,375- 0,50-0,75- 1-1,5-2-3-5-6 9-10	
b) Weine der Sorte "Vins jaunes", die folgende Ursprungsbezeich- nung haben dürfen: "Côtes du Jura", "Arbois", "L'Etoile" und "Chateau-Chalon"	0,005 bis 10 l	0,62	
c) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (GZT: 22.07 B II)	0,005 bis 10 l	0,10-0,25 0,375-0,50- 0,75-1-1,5- 2-5	0,70 ² bis 31.12.1994: 0,20-0,33 ² -3
d) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (GZT: 22.06); Likörwein (GZT: ex 22.05 C)	0,10 bis 10 l	0,10-0,20- 0,375-0,50- 0,75-1-1,5- 3-5	bis 31.12.1991: 0,35-0,70 bis 31.12.1994: 0,25-2
2. a) - Schaumweine (GZT: 22.05 A) ³	0,005 bis 10 l	0,125-0,20- 0,375-0,75- 1,5-3-4,5 6-9	

- Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C (GZT: 22.05 B)

b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegerbte Getränke, schäumend (GZT: 22 07 B I)	0,005 bis 10 l	0,10-0,20- 0,375-0,75- 1-1,5-3	bis 31.12.1994: 0,125
3. a) Bier (GZT: 22.03), ausgenommen Bier mit Selbstgärung	0,005 bis 10 l	0,25-0,33- 0,50-0,75- 1-2-3-4-5	10
b) Bier mit Selbstgärung, Gueuze	0,005 bis 10 l	0,25-0,375- 0,75	
4. a) Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (GZT: 22.09)	0,005 bis 10 l	0,02-0,03- 0,04-0,05- 0,10-0,20 0,35-0,50- 0,70-1-1,125-4 1,5-2-2,5-3- 4,5-5- 10 ⁴ bis 31.12.1991: 0,375-0,75	bis 31.12.1991: 0,25-5-10
b) alkoholische Getränke mit Zusatz von nichtalkoholischen Flüssigkeiten ³	0,10 bis 10 l	0,10-0,20- 0,35-0,50-0,70- 1-1,125 ¹ 1,5-2- 2,5-3-4,5- 5-10 ⁴ bis 31.12.1991: 0,375-0,75	
6. Olivenöl (GZT: 15.07 A); andere Speiseöle (GZT: 15.07 D II)	0,005 bis 10 l	0,25-0,50- 0,75-1-2- 3-5-10	0,10 bis 31.12.1994: 0,375-2,5
7. Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (GZT: ex 04.01), ausgenommen Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke und andere fermentierte oder gesäuerte Milch; Milchmischgetränke (GZT: 22.02 B)	0,005 bis 10 l	0,20-0,25- 0,50-0,75- 1-2	0,01-0,10 3-4-5-10 bis 31.12.1994: 0,33-1,5

8. a) Wasser, Mineralwasser, kohlen- säurehaltiges Wasser (GZT: 22.01)	0,005 bis 10 l	0,125-0,20-0,25- 0,33-0,50- 0,75-1-1,5-2	0,10-0,70 ⁵ bis 31.12.1994: 1,25
8. b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, keine Milch oder kein Milchfett enthaltend, ausge- nommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 des GZT sowie Konzentrate (GZT: 22.02 A)	0,005 bis 10 l	0,125-0,20-0,25- 0,33-0,50- 0,75-1-1,5-2	0,10-0,70 ⁵)-9
c) Limonaden, auf dem Etikett als alkoholfreie Aperitifs bezeichnet (GZT 22.2 A)	0,005 bis 10 l		0,10
9. Fruchtsäfte (einschließlich Trau- benmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger (GZT: 20.07 B) - nicht konzentrierte Säfte -, Fruchtnektare	0,005 bis 10 l	0,125-0,20 0,25-0,33- 0,50-0,75- 1-1,5-2	0,01-0,1- 0,70 ⁵ -3- 4-5-9-10
12. Kakao und pulverförmige Kakao- erzeugnisse (außer kakaohaltige Getränkepulver)	50 bis 1 000 g	50-75-125- 250-500-750- 1 000	
13. Kaffee-Extrakte, Zichorien- extrakte, Mischungen hieraus sowie Extrakte aus einer Mischung von Kaffee und Zichorien (außer Erzeugnisse in flüssiger Form)	mehr als 25 bis 10 000 g	50-100-200- 250 ⁶ -300 ⁷ 500-750-1 000 1 500-2 000- 2 500-3 000 sowie sonstige Viel- fache von 1 000	
15. Margarine, Halbfettmargarine	50 bis 5 000 g	125-250-500 1000-1500 2000-2500-5000	62,5 bis 31.12.1994: 4000

b) Folgende Fußnoten werden angefügt:

- "1) Nur für die Versorgung von Luftfahrzeugen und Schiffen
- 2) Nur für Wiederbefüllungsflaschen
- 3) Für Fertigpackungen, die für die Versorgung von Flugzeugen, Schiffen und Zügen oder für den Verkauf in Duty-free-shops bestimmt sind, sind auch alle anderen Werte zugelassen.
- 4) Nur für den gewerblichen Bereich
- 5) Ab 01.01.1995 nur für Wiederbefüllungsflaschen
- 6) Nur für Mischungen von Kaffee- und Zichorien-Extrakten sowie für Kaffee-Extrakte, die ausschließlich für Getränkeautomaten bestimmt sind
- 7) Nur für Kaffee-Extrakte"

c) Die frühere Fußnote 1) wird gestrichen.

2. Anlage 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte "Erzeugnis" erhält folgende Fassung:

"Strickgarne aus Naturfasern (tierischen, pflanzlichen und mineralischen Ursprungs), Chemiefasern oder Gemischen aus diesen Fasern"

b) In der Spalte "Werte in g" werden die angegebenen Werte durch folgende Werte ersetzt:

"10-25-50-100-150-200-250-300-350-400-450-500-1000
bis 31.12.1989: 20".

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Spalten 3 und 5 wird der Wert "5" gestrichen.

b) In Nummer 10.3 und 10.5 wird der Wert "7,5" gestrichen.

- c) Nummer 12.1.3 Spalte 1 und Nummer 12.2.2 Spalte 1 werden wie folgt gefaßt:

"für importierte Sardinen, Sardellen, Sprotten und Heringe außerdem:"

- d) In Nummer 15.1 Spalte 5 wird der Wert "200" gestrichen.

- e) Nummer 18.4 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

"Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Cornflakes und dergleichen; GZT 19.05)".

- f) Die Nummern 21.1, 21.1.1 und 21.1.2 werden durch eine neue Nummer 21.1 mit der Bezeichnung "Puderzucker, goldbrauner oder brauner Zucker, Kandiszucker" in Spalte 1 und den Werten "125-250-500-750-1000-1500-2000-2500-3000-4000-5000" in Spalte 2 sowie eine neue Nummer 21.1.1 mit der Erzeugnisbezeichnung "für Kandiszucker außerdem und für Traubenzucker" in Spalte 1 und dem Wert "400" in Spalte 3 ersetzt.

- g) In Nummer 21.2.3 Spalte 3 werden die Werte 165-330" durch die Werte "175-350" ersetzt.

- h) In Nummer 21.4.1 Spalte 1 werden die Worte "(außer figürlichen Erzeugnissen)" gestrichen.

- i) In Nummer 24.1 Spalte 3 wird der Wert "7,5" gestrichen und der Wert "17,5" eingefügt.

- j) In Nummer 24.7 erhält Spalte 1 die Fassung "zitronensaft-haltige Säuerungsmittel" und Spalte 5 die Fassung: "750, bis 31.12.1994 außerdem: 700".

- k) Nummer 60.2 wird gestrichen.

- l) An Nummer 80 Spalte 1 werden folgende Worte angefügt:

"(GZT 32.09 A II, außer angeriebene Pigmente und Lösungen)".

m) Nummer 91 wird gestrichen.

n) An die Anlage wird folgende Anmerkung 8 angefügt:

"8) Nur für Fertigpackungen, die bis 31.12.1994 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.

o) Folgende Werte für Erzeugnisse werden mit einem Hinweis auf die Anmerkung 8 versehen:

- aa) in Nummer 2.1 die Werte "30" und "40" in Spalte 5 und die Werte "47", "56", "62" und "75" in Spalte 7,
- ab) in Nummer 2.2 die Werte "30" und "40",
- ac) in Nummer 10.9 die Werte "100", "150", "200" und "400",
 - ad) in Nummer 13 die Werte "200" und "4000",
- ae) in Nummern 14.1 und 14.2 der Wert "250",
- af) in Nummer 16.4 der Wert "280",
- ag) in Nummer 16.5 der Wert "1275",
- ah) in Nummer 16.6 die Werte "385" und "475",
- ai) in Nummer 16.8 der Wert "360",
- aj) in Nummer 16.9 die Werte "240", "280", "350" und "935",
- ak) in Nummer 16.10 der Wert "1134",
- al) in Nummer 16.11 der Wert "333",
- am) in Nummer 16.12 der Wert "350",
- an) in Nummern 18.1 Spalte 3 und 18.2 der Wert "2500",
- ao) in Nummer 18.3 der Wert "3000",
- ap) in Nummer 18.3.1 die Werte "425" und "850",
- aq) in Nummer 20.1 der Wert "2500",
- ar) in Nummer 20.1.1 die Werte "100" und "200",
- as) in Nummer 20.1.2 die Werte "150" und "225",
- at) in Nummer 21.1.1 der Wert "400",
- au) in Nummer 24.5 die Werte "2000", "3000" und "4000",
- av) in Nummer 26.1 die Werte "150" und "200",
- aw) in Nummer 26.2 der Wert "200",
- ax) in Nummer 30.1 die Werte "250", "2500" und "4000",
- ay) in Nummer 30.2 die Werte "636" und "1275",
- az) in Nummer 40 die Werte "3000" und "5450",

- ba) in Nummer 41 der Wert "5000",
- bb) in Nummer 50.1 Spalten 3 und 5 die Werte "20" und "25",
- bc) in Nummern 50.3 und 51.1 Spalten 3 und 5 die Werte "30" und "40",
- bd) in Nummer 52.1 die Werte "20" und "175",
- be) in Nummer 53 Spalten 3 und 5 der Wert "125",
- bf) in Nummer 54.1 die Werte "30", "40" und "125",
- bg) in Nummer 55 der Wert "125",
- bh) in Nummer 60 Spalten 3 und 5 die Werte "40" und "3000",
- bi) in Nummer 60.1 Spalten 3 und 5 die Werte "300" und "600",
- bj) in Nummer 70.1 die Werte "200" und "2000",
- bk) in Nummer 80 der Wert "100".

4. Anlage 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 2 werden die Worte "Tabellen d, e oder f" durch die Worte "Tabellen d oder e" ersetzt.

- b) Nummer 4 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

"f. Nicht-zerstörende Prüfung

Einfach-Stichprobenprüfplan für Fertigpackungen mit Natur- und Hilfsstoffen über 10 l

N	n	bei Prüfung zum Zeitpunkt der Herstellung		bei Prüfung am Lager und im Handel	
		c	d	c	d
unabhängig vom Losumfang ($N \geq 20$)	20	1	2	2	3

- c) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"Gewichte von Textilerzeugnissen im Sinne von § 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik; als Gewicht gilt das Trockengewicht ohne Umhüllung, Einlage und dergleichen und ohne Beschwerung, wenn die Beschwerung nicht durch die Art des Erzeugnisses und die Herstellung bedingt ist, zuzüglich eines

Feuchtigkeitszuschlages für die in Anlage 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes aufgeführten Fasern."

d) Nummer 5 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d. Füllvolumen bei Fertigpackungen mit Natur- und Hilfsstoffen durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren Schüttdichte nach den anerkannten Regeln der Technik."

e) In Nummer 7.1 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte "Nr. 4a, 4b, 4d, 4e und 4f" durch die Worte "Nr. 4a, 4b, 4d und 4e" ersetzt.

f) In Nummer 7.2 Satz 1 werden die Worte "Anlage 6" durch die Worte "Anlage 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes" ersetzt.

g) In Nummer 8.4 werden die Worte "Nr. 4d und 4e" durch die Worte "Nr. 4d, 4e und 4f" ersetzt.

h) An Nummer 8a wird folgender Satz 3 angefügt:

"Bei Fertigpackungen mit den nachstehend genannten Erzeugnissen muß das angegebene Abtropfgewicht den Anforderungen des § 22a Abs. 1 bis 3 in dem nachstehenden Zeitraum, gerechnet vom Zeitpunkt der Herstellung an, genügen

- | | |
|---|--|
| a) Obst, Gemüse und sonstige pflanzlichen Lebensmittel | 30 Tage bis Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums |
| b) Fische und sonstige in § 9 LMKV genannte Erzeugnisse | 2 Tage bis 14 Tage |
| c) Fleisch- und Fleisch-erzeugnisse | 5 Tage bis Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums |
| d) sonstige Erzeugnisse | 14 Tage bis Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums." |

5. Anlage 6 wird gestrichen.

6. Anlage 7 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 7

Geeignete Kontrollmeßgeräte im Sinne von § 27 und geeignete
Waagen im Sinne von § 31 Fertigpackungsverordnung

1. Zu § 27

1.1 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, sind Kontrollmeßgeräte im Sinne von § 27 Abs. 1 geeignet, wenn sie geeicht sind und die Verkehrsfehlergrenze nicht größer ist als das 0,2-fache der zulässigen Minusabweichung der zu prüfenden Fertigpackung. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen für die Kontrolle von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen die Verwendung nicht eichfähiger Kontrollmeßgeräte zulassen, wenn die Geräte eine ausreichende Meßgenauigkeit erwarten lassen.

1.1.1 Werden nichtselbsttätige Waagen als Kontrollwaagen verwendet, darf der Eichwert nicht größer sein als

Nennfüllmenge Q_n der Fertigpackungen ^N in g oder ml	größter zuläs- siger Eichwert in g
weniger als 10	0,1
von 10 bis weniger als 50	0,2
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 2500	2,0
2500 und mehr	5,0

1.1.2 Werden selbsttätige Waagen als Kontrollwaagen verwendet, darf die Summe von

- Verkehrsfehlergrenze der Auswägeeinrichtung nach Anlage 9 der Eichordnung und

- 0,5-fachem des Nennunschärfebereichs

nicht größer sein als das 0,2-fache der zulässigen Minusabweichung für die zu prüfende Fertigpackung. Diese Summe braucht jedoch nicht kleiner als 0,6 g zu sein.

2. Zu § 27 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Satz 2

Als Kontrollmeßgeräte zur Prüfung unverpackter Backwaren sind geeichte Handelswaagen geeignet.

3. Zu § 27 in Verbindung mit § 33 Abs. 6 Satz 2

Für die Prüfung von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gilt Nummer 1 entsprechend.

4. Zu § 31

4.1 Soweit in Nummer 4.2 nichts anderes festgelegt ist, sind als nachgeschaltete Waagen im Sinne von § 31 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 geeignet:

- geeichte nichtselbsttätige Waagen, deren Verkehrsfehlergrenze nicht größer ist als das 0,2-fache der zulässigen Minusabweichung und

- geeichte selbsttätige Waagen, die Nummer 1.1.2 Satz 1 entsprechen.

4.2 Werden nichtselbsttätige Waagen als Kontrollwaagen verwendet, darf der Eichwert nicht größer sein als

Nennfüllmenge Q_N der Fertigpackungen in kg oder l	größter zulässiger Eichwert in g
mehr als 10 bis weniger als 15	10
15 bis weniger als 25	20
25 bis weniger als 100	50

5. Zusatzeinrichtungen nach § 5 des Eichgesetzes an Kontrollmeßgeräten nach Nummern 1 bis 4, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von der zuständigen Behörde auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen".

Artikel 3

Fertigpackungen, die nach den durch diese Verordnung geänderten Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1990 mit der Kennzeichnung erstmals in den Verkehr gebracht werden. Fertigpackungen, die nach diesen Vorschriften von der Grundpreisangabe befreit waren und bis zum 31. Dezember 1990 erstmals in den Verkehr gebracht werden, dürfen weiterhin ohne Grundpreisangabe in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 4

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse von 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640; 1972 I S. 81), geändert durch das Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei Erzeugnissen in Großpackungen, die

1. auf einer der Abgabe an den Letztverbraucher vorausgehenden Handelsstufe in den Verkehr gebracht werden oder
2. ausschließlich an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden,

braucht die Menge nur auf dem Transportbegleitschein angegeben zu sein. Großpackungen im Sinne dieser Vorschrift sind Packungen, die nach ihrer Füllmenge üblicherweise nicht an andere als die in Satz 1 Nr. 2 genannten Letztverbraucher abgegeben werden."

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes und § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10, soweit er § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Satz 3 betrifft, tritt am 31. Dezember 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung dient im wesentlichen

- der Umsetzung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts,
- dem Abbau zulässiger nationaler Abweichungen vom geltenden Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf die für 1992 angestrebte Vollendung des Binnenmarktes,
- der Anpassung der Verordnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und nationaler Gerichte.

Bei den in das deutsche Recht umzusetzenden Gemeinschaftsvorschriften handelt es sich vor allem um die in den beiden Richtlinien über Preisangaben bei Lebensmitteln und bei anderen Erzeugnissen enthaltenen Bestimmungen über die Grundpreisangabe und zulässige Ausnahmen hiervon (s. Begründung zu Art. 1 Nr. 7 und 8). Die Umsetzung erfordert die Aufhebung einer Reihe von der Grundpreisangabe befreiender Füllmengenwerte. Im Zusammenhang damit sind die übrigen Ausnahmen von der Grundpreiskennzeichnungspflicht überprüft worden. Sie werden in einigen Fällen aufgehoben. Weiterhin ist eine Anzahl in anderen Richtlinien festgelegter neuer oder geänderter Füllmengenwerte für bestimmte Erzeugnisse in die Verordnung zu übernehmen.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist die Aufhebung der erweiterten Abfülltoleranzen für schwerabfüllbare Erzeugnisse vorgesehen, die das Gemeinschaftsrecht nicht kennt und die wegen des zunehmenden innergemeinschaftlichen Warenaustausches aus Gründen des Verbraucherschutzes und des fairen Wett-

bewerbs auf Dauer nicht vertretbar erscheinen. Um der abfüllenden Wirtschaft die Umstellung zu erleichtern, ist eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung sind vor allem die Vorschriften über das Abtropfgewicht zu konkretisieren.

Die Verordnung beruht auf den Ermächtigungen in den §§ 13 und 17a des Eichgesetzes.

Für die betroffene Wirtschaft können sich Kosten durch die Änderung von Kennzeichnungsvorschriften, die Umstellung von Packungsgrößen und die Aufhebung der erweiterten Abfülltoleranzen für schwer abfüllbare Erzeugnisse ergeben. Die durch die Änderung von Kennzeichnungsvorschriften und die Umstellung von Packungsgrößen entstehenden Kosten können im Einzelfall je nach Wettbewerbslage zu Preiserhöhungen führen, die aber gemessen am Gesamtpreis relativ gering sein dürften. Sie lassen sich aber im Vorhinein nicht quantifizieren. Angesichts der vorgesehenen Übergangsfristen dürften Kosten, die zu eventuellen Preiserhöhungen führen, weitgehend erst im Rahmen von Ersatzinvestitionen anfallen und somit keine nennenswerten Auswirkungen von Einzelpreiserhöhungen auf das Preisniveau, insbesondere das Niveau der Verbraucherpreise, zu erwarten sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Nr. 1

Anpassung an die Richtlinie 75/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse vom 19. Dezember 1974 (ABl. EG Nr. L 42/14 vom 15. Februar 1975).

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d EichG

Nr. 2

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Festlegung gemeinschaftlicher Größenwerte für das Gewicht von Handstrickgarnen (Richtlinie 87/356/EWG vom 25. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG, ABl. EG Nr. L 192/48 vom 11. Juli 1987) zu streichen.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EichG

Nr. 3

Die Vorschrift ist zu streichen, da Kautabak nicht unter § 16 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes fällt.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 3 EichG

Nr. 4

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist wegen der durch die Richtlinie 85/573/EWG vom 19. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 372/22 vom 31. Dezember 1985) erfolgte Änderung der Kaffee-Extrakt-Richtlinie aufzuheben. Die Änderung von § 10 Abs. 2-Satz 1 Nr. 6 trägt dem Angebot größerer Portionspackungen Rechnung.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 3 EichG

Nr. 5

Anpassung an die vorgesehene Änderung der Richtlinie 79/112/EWG über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln. Durch die Änderung wird der Kreis der Aufgußflüssigkeiten erweitert und klargestellt, daß auch gefrorene oder tiefgefrorene Erzeugnisse der genannten Arten, z.B. als Überzug gefrorener Krustentiere, als Aufgußflüssigkeiten anzusehen sind.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 3 EichG

Nr. 6

Mit der Neufassung von § 12 Abs. 1 wird die Untergrenze für die Angabe des Grundpreises bei grundpreispflichtigen Erzeugnissen wieder einheitlich auf 10 g/ml festgelegt. Diese Vereinheitlichung ist durch die Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise

(Richtlinie 88/315/EWG vom 7. Juni 1988, ABl. EG Nr. L 142/33 vom 9. Juni 1988) möglich geworden.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 4 EichG

Nr. 7 und 8

Die Ausnahmen von der Pflicht zur Grundpreisangabe in § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 14 Nr. 1, zweiter Halbsatz, und Nr. 14 werden im Hinblick auf die durch die Richtlinie 79/581/EWG und die Richtlinie 88/314/EWG vom 7. Juni 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 142/19 vom 9. Juni 1988) geschaffene gemeinschaftliche Grundpreisregelung gestrichen. Sie haben in der Praxis kaum Bedeutung erlangt. Neu wird in § 14 Nr. 14 eine Ausnahme für portionierte Wasch- und Reinigungsmittel (in Form von Tabletten, Portionsbeuteln u.ä.) aufgenommen.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 4 EichG

Nr. 9

Die Vorschrift trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 255/86 zum Verhältnis der Vorschriften der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse zu den Kennzeichnungsvorschriften der Mitgliedstaaten Rechnung. In den in der Vorschrift genannten Fällen ist abweichend von § 16 des Eichgesetzes eine Füllmengenangabe auf Großpackungen mit Obst und Gemüse nicht erforderlich. Werden solche Packungen im Handel an private Letztverbraucher abgegeben, ist der Händler zur Kennzeichnung der Füllmenge auf der Packung verpflichtet.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 3 und 7 Buchstabe a EichG

Nr. 10

Bei der früheren Übernahme der EG-Vorschriften sind für Fertigpackungen, die nicht das "e"-Zeichen tragen, die damaligen großzügigeren Minusabweichungen für schwerabfüllbare Erzeugnisse beibehalten worden. Im Hinblick auf den zunehmenden Anteil von Fertigpackungen mit e-Zeichen, der sich mit der für 1992 angestrebten Vollendung des Binnenmarktes noch erhöhen wird,

erscheint es nicht vertretbar, auf die Dauer Packungen mit unterschiedlichen Füllmengenanforderungen auf dem deutschen Markt zuzulassen. Die für die abfüllende Wirtschaft erforderliche Umstellung wird zum Teil durch die in den zurückliegenden Jahren erzielten Fortschritte in der Lebensmitteltechnologie, der Abfülltechnik und der betrieblichen Füllmengenkontrolle sowie durch eine großzügig bemessene Übergangsfrist erleichtert. Für Kleinpackungen mit Torf wird die Änderung im Einvernehmen mit der betroffenen Industrie im Zusammenhang mit der Änderung des Prüfverfahrens der Anlage 4a schon jetzt vorgenommen.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EichG

Nr. 11

Aufgrund der Rechtsprechung ist es erforderlich geworden, die Anforderungen an das Abtropfgewicht und den für ihre Einhaltung maßgeblichen Zeitraum näher festzulegen.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g EichG

Nr. 12

Durch die Neufassung von § 27 Abs. 1 bis 4 wird der Hersteller von Fertigpackungen verpflichtet, bei der Kontrolle von Fertigpackungen ein Prüfverfahren zu verwenden, das den anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung entspricht. Die Vorschrift trägt Anhang I Nr. 4 der Richtlinie 75/106/EWG und 76/211/EWG über die Abfüllung von Fertigpackungen und einer hierzu ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung, wonach die Abfüllbetriebe anerkannte Kontrollverfahren zu verwenden haben.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und d und Nr. 7 Buchstabe f EichG

Nr. 13

Die Änderung der Vorschrift trägt der Vollzugspraxis Rechnung und paßt die Vorschrift stärker an den Wortlaut von Anhang I Nr. 3.2 der Richtlinien 75/106/EWG und 76/211/EWG an.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b EichG

Nr. 14

§ 31 wird neu gefaßt und um höchstzulässige Minusabweichungen von der angegebenen Füllmenge für bestimmte Fertigpackungen mit einer Füllmenge über 10 kg/l ergänzt. Die Ergänzung beschränkt sich bewußt auf Fertigpackungen mit bestimmten, für den Verbraucher wichtigen Erzeugnissen. Die Ergänzung wird im Hinblick auf wiederholte Verbraucherbeschwerden über zu geringe Füllmengen vorgenommen, die durch Kontrollen der Eichbeörden bestätigt wurden. Die für Fertigpackungen mit Torf bereits bestehende Füllmengenanforderung, die zu Schwierigkeiten bei der Überwachung geführt hat, wird durch diese Neuregelung ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 9 EichG

Nr. 15

Durch die Änderung des Absatzes 6 wird es gestattet, unverpacktes Brot mit unterschiedlichem Gewicht der einzelnen Laibe herzustellen und zu verkaufen. Dieses Brot muß mit einer geeichten Waage ausgewogen werden.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g EichG

Nr. 16

Durch die Änderung des Absatzes 1 werden kleine Textilerzeugnisse von dem Anwendungsbereich des § 33 ausgenommen. § 33 Abs. 6 Satz 3 ist im Hinblick auf die Festlegung einheitlicher Gewichtswerte in der EG (vgl. Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 2) zu streichen.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g EichG

Nr. 17

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 2 Nr. 2 EichG

Nr. 18

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anpassungen der Bußgeldvorschriften.

Nr. 19

Mit der Neufassung wird zur besseren Lesbarkeit der Verordnung eine Reihe überholter Übergangsvorschriften aufgehoben.

Artikel 2

Nr. 1

Die Änderungen dienen der Anpassung der Größenwerte der Anlage 1 an

- die Änderung der Kaffee-Extrakt-Richtlinie (vgl. Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 4),
- die Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen durch die Änderung der Richtlinie 88/316/EWG vom 7. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 143/26 vom 10. Juni 1988),
- das Auslaufen von Übergangsfristen der Richtlinie 75/106/EWG,
- die Änderungen, die aufgrund der geänderten Richtlinie über Preisangaben für Lebensmittel erforderlich geworden sind.

Für Erzeugnisse der Nr. 1 d der Anlage 1 wird die Übergangsfrist für die Werte 0,35 und 0,7 l im Hinblick auf eine vorgesehene Überprüfung der EG-Werte verlängert.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EichG

Nr. 2

Mit der Änderung werden die Größenwerte für Handstrickgarne an die Gemeinschaftswerte angepaßt (vgl. Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 2).

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EichG

Nr. 3

Aufgrund der beiden EG-Richtlinien über Preisangaben sind eine Reihe von der Angabe des Grundpreises befreiter Größenwerte innerhalb von 7 Jahren aufzuheben. Dadurch wird die Markttransparenz für den Verbraucher erhöht. Diese Größenwerte sind in Buchstabe o) aufgeführt. Zur Erleichterung der Umstellung wird der Wirtschaft eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1994 eingeräumt. Die anderen Änderungen der Anlage 3 sind geringfügig. Sie dienen zum Teil ebenfalls der Umsetzung von EG-Richtlinien. Die Änderung der Erzeugnisbezeichnungen in Anlage 3 Nr. 12.1.3 und 12.2.2 hat nur terminologische Gründe.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 5 EichG

Nr. 4

Das Prüfverfahren für Torf wird geändert. Außerdem wird der Zeitraum festgelegt, in dem die in § 22a festgelegten Anforderungen an das Abtropfgewicht einzuhalten sind.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben f und g EichG

Nr. 5

Um wiederholte Änderungen der Vorschriften zu vermeiden, wird Anlage 6 durch einen Verweis auf Anlage 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 17a Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben f und g EichG

Nr. 6

Die Vorschriften über die bei der betrieblichen Abfüllkontrolle zu verwendenden Meßgeräte werden neugefaßt und gestrafft. Für die Kontrollmeßgeräte werden einheitliche Fehlergrenzen festge-

legt. Die Einsatzmöglichkeit für selbständige Waagen zu Kontrollzwecken wird erweitert. Die Nr. 4 wird an die Neufassung von § 31 angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und d EichG

Artikel 3

Artikel 3 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften.

Artikel 4

Die Vorschrift trägt, wie die Änderung des § 18 der Fertigpackungsverordnung, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 225/86 zum Verhältnis der Vorschriften der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse zu den Kennzeichnungsvorschriften der Mitgliedstaaten Rechnung. In den in der Vorschrift genannten Fällen ist eine Mengenangabe auf Großpackungen nicht erforderlich. Werden solche Packungen im Handel an private Letztverbraucher abgegeben, ist der Händler zur Kennzeichnung der Menge auf der Packung verpflichtet.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 und §§ 2 und 3 Handelsklassengesetz

Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

30.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel

sind nach der Angabe "§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4"
die Worte "und Abs. 2"
einzufügen;

im Relativsatz sind die Worte "der" und "ist"
durch die Worte "die" und "sind"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

2. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a nach Doppelbuchstabe bb
(§ 35 Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) In Nummer 5 werden vor der Angabe "§ 21 Abs. 2" das Komma gestrichen und das Wort "oder" eingefügt und die Worte "oder § 31 Abs. 1 Satz 3" gestrichen.'

Begründung:

Notwendige Anpassung an die neue Fassung des § 31.

3. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff
(§ 35 Abs. 1 Nr. 14 b)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff sind in § 35 Abs. 1 Nr. 14 b nach dem Wort "Fertigpackungen" die Worte "mit Kohlen, Koks oder Briketts" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an § 35 Abs. 1 Nr. 14 a.